

Anlage zum Merkblatt

Einbruchschutz – Investitionszuschuss

Technische Mindestanforderungen und förderfähige Maßnahmen

455-E
Zuschuss

Teil1: Technische Mindestanforderungen

Die technischen Mindestanforderungen sind verpflichtend für die Förderung einzuhalten. Die nachfolgend dargestellten Maßnahmen sind einzeln oder in Kombination mit anderen Maßnahmen förderfähig. Die Bestimmungen der jeweiligen Maßnahme sind vollständig umzusetzen.



Bundesministerium
des Innern, für Bau
und Heimat

aufgrund eines
Beschlusses des
Deutschen Bundestages

Förderfähige Maßnahmen und Anforderungen	Einbau einbruchhemmender Haus-, Wohnungs- und Nebeneingangstüren. Diese müssen – die Widerstandsklasse RC2 oder besser nach DIN EN 1627 (auch ohne Einhaltung der sicherheitstechnischen Anforderungen an die umgebenden Wandbauteile) aufweisen. – einen U-Wert von maximal 1,3 W/(m²·K) aufweisen, sofern es sich um Außentüren als Teil der thermischen Hülle des Gebäudes handelt. Einbau einbruchhemmender Garagentore und -zugänge bei einer direkten Verbindung von der Garage zum Wohnhaus. Diese müssen – der Widerstandsklasse RC 2 oder besser nach DIN/TS 18194 – oder der Widerstandsklasse WK2 oder besser nach DIN V ENV 1627 entsprechen. Einbau von Nachrüstsystemen für Haus-, Wohnungs- und Nebeneingangstüren. Diese müssen – für aufschraubbare Schlösser (zum Beispiel Querriegelschlösser mit/ohne Sperrbügel, Türzusatzschlösser, Kastenriegelschlösser) / Bandseitensicherungen der DIN 18104 Teil 1 oder 2 zum Einbruchschutz entsprechen. – Schutzbeschläge nach DIN 18257 ab Klasse ES 1 mit Zylinderabdeckung zum Einbruchschutz aufweisen – oder – bei Mehrfachverriegelungssystemen zum Beispiel mit Sperrbügelfunktion nach DIN 18251 zum Einbruchschutz, Klasse 3 oder besser sowie bei Einsteckschlössern nach DIN 18251 zum Einbruchschutz, Klasse 4 oder besser in Kombination für Profilzylinder nach DIN 18252 der Angriffswiderstandsklasse 1 oder besser mit zusätzlichem Ziehschutz (falls Schutzbeschlag ohne Zylinderabdeckung eingebaut werden) – oder – bei Neuverglasung einbruchhemmendes Glas entsprechend DIN EN 356, P4 oder besser mit gesicherter Glasanbindung aufweisen. Nicht förderfähig sind einbruchshemmende Folien. Einbau von Nachrüstsystemen für Fenster- und Fenstertüren (zum Beispiel aufschraubbare Fensterstangenschlösser, Bandseitensicherungen, abschließbarer Fenstergriff, Pilzkopfverriegelungen). Diese müssen – der DIN 18104, Teil 1 oder 2 entsprechen – oder – bei Neuverglasung einbruchhemmendes Glas entsprechend DIN EN 356, P4 oder besser mit gesicherter Glasanbindung aufweisen. Nicht förderfähig sind einbruchshemmende Folien.
---	---

Anlage zum Merkblatt

Einbruchschutz – Investitionszuschuss

Technische Mindestanforderungen und förderfähige Maßnahmen

	Einbau einbruchhemmender Gitter, Klapp- und Rollläden und Lichtschachtabdeckungen. Diese müssen – nach DIN EN 1627 ab der Widerstandsklasse RC2 oder besser eingebaut werden. Einbau von Einbruch- und Überfallmeldeanlagen. Diese müssen – die Anforderungen der Normenreihe DIN EN 50131 und DIN VDE 0833, Teile 1 und 3, jeweils Grad 2 oder besser erfüllen – und ausschließlich zertifizierte Melder nach DIN EN 50131-2-x mindestens Grad 2 aufweisen. Infraschall- bzw. Luftdruck-, Luftvolumensysteme oder Raumresonanzfrequenzgeräte sind nicht förderfähig. Einbau von Gefahrenwarnanlagen sowie Sicherheitstechnik in Smart Home Anwendungen mit Einbruchmeldefunktion. Diese müssen – die Anforderungen nach DIN VDE V 0826-1 erfüllen und die Einbruchmeldefunktion ohne Abweichung von der vorgenannten Norm aufweisen. Bei der Scharf- und Unscharfschaltung muss die Zwangsläufigkeit nach DIN VDE V 0826-1 eingehalten werden. Der Einbau neuer Fenster und Fenstertüren wird nicht in diesem Förderprodukt, sondern ausschließlich in den Produkten Energieeffizient Sanieren – Kredit (Nr. 151/152) oder Energieeffizient Sanieren – Investitionszuschuss (Nr. 430) gefördert. Nicht gefördert werden digitale Geräte der Unterhaltungselektronik zum Beispiel Smartphone oder Tablet sowie baugebundene Assistenzsysteme zum Beispiel Gegensprechanlagen, Kamerasysteme, Bewegungsmelder, elektronische Antriebssysteme, Beleuchtung.
Zusätzlich förderfähige Nebenarbeiten	– Maßnahmen zur ergänzenden Beschriftung, zum Beispiel mit Braille- oder Reliefschrift je nach Bedürfnis des Nutzers, taktile Markierungen an Handläufen an Treppenan- und austritten – Markierungen zur tastbaren Orientierung – Maler-, Putz- oder Estricharbeiten – Notwendige Folgearbeiten an angrenzenden Bauteilen – Elektroarbeiten, zum Beispiel Verlegung von Steckdosen und Einbau zusätzlicher Steckdosen

Teil 2: Förderfähige Maßnahmen

Es werden grundsätzlich alle Maßnahmen gefördert, die unmittelbar für die Ausführung und Funktionstüchtigkeit erforderlich sind. Dies umfasst das Material sowie den fachgerechten Einbau oder die Verarbeitung durch die jeweiligen Fachunternehmen. Das Material kann separat durch den Bauherrn erworben werden. Die Materialkosten können gefördert werden, wenn der Einbau durch ein Fachunternehmen des Handwerks erfolgt und durch die Rechnung des Fachunternehmens nachgewiesen wird.

Nicht gefördert werden: Eigenleistungen oder die Leistung privater Helfer, Kosten der Beschaffung der Finanzierungsmittel, Versicherungsbeiträge, Kosten der Zwischenfinanzierung, Kapitalkosten, Steuerbelastung des Baugrundstückes, Kosten von Behörden- und Verwaltungsleistungen sowie Umzugskosten und Ausweichquartiere **und digitale Geräte der Unterhaltungselektronik.**

Sofern im Rahmen des Einbruchschutzes weitere, nicht förderfähige Modernisierungen durchgeführt werden, sind die den

Technische Mindestanforderungen und förderfähige Maßnahmen

jeweiligen Einzelleistungen nicht direkt zurechenbaren Kosten (Gemeinkosten) nach einem nachvollziehbaren Schlüssel anteilig auf die förderfähigen und nicht förderfähigen Maßnahmen umzulegen.

In Anspruch genommene **Rabatte** einschließlich Skonto und Abzüge, Nachlässe oder Minderungen des Rechnungsbetrages **reduzieren** im vollen Umfang die förderfähigen **Investitionskosten**. Es können weitere (Neben-) Kosten gemäß der o.a. Tabellen "Zusätzlich förderfähige Nebenarbeiten" berücksichtigt werden, sofern diese unmittelbar im Zusammenhang mit dem Einbruchschutz stehen (zum Beispiel Wiederherstellung durch Maler- und Fliesenarbeiten).

Es werden grundsätzlich **Bruttokosten** (inklusive Mehrwertsteuer) berücksichtigt. Sofern für Teile des Investitionsvorhabens eine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht, können für diese Maßnahmen nur die Nettokosten berücksichtigt werden.

Baunebenkosten

Es werden die Kosten der Beratung, Planung und Baubegleitung, die im unmittelbaren Zusammenhang mit den Maßnahmen zum Einbruchschutz stehen, anerkannt. Sofern bei dem Vorhaben die Wiederverwendung von Bauteilen geplant ist, können die dafür entstehenden Beratungskosten gefördert werden. Eine Überfinanzierung dieser Kosten, zum Beispiel in Kombination mit Barrierereduzierung – Investitionszuschuss (455-B) aus dem Produkt Altersgerecht Umbauen, Energieeffizient Sanieren – Kredit (Nr. 151/152) oder Energieeffizient Sanieren – Investitionszuschuss (Nr. 430), ist nicht möglich.

Besonderheiten bei gemischt genutzten Objekten

Bei **gemischt genutzten Objekten** (Gebäude mit wohnwirtschaftlicher und gewerblicher Nutzung) können nur die Kosten berücksichtigt werden, die sich auf den wohnwirtschaftlich genutzten Teil des Objektes beziehen (im Verhältnis der Wohnfläche zur gewerblichen Nutzfläche). Kosten, die unmittelbar der wohnwirtschaftlich genutzten Fläche zugeordnet werden können, zum Beispiel der Austausch von Wohnungstüren, dürfen in voller Höhe als Investitionskosten angesetzt werden.